

Die Oberkante des Erdgeschossfußbodens darf nicht höher als 50 cm über der endgültigen Straßenkrone liegen. Drem-pel sind grundsätzlich nicht zulässig, außer bei den Gebäuden für die eine Dachneigung von 50° vorgeschrieben ist. Das Maß von Oberkante Betondecke bis Oberkante Fußpfette darf in diesen Fäl-len 50 cm nicht überschreiten.

~~Bei Gebäuden, für die eine Dachneigung
von 35° und weniger vorgeschrieben ist,
sind Dachbänke nicht zulässig.
In diesem Fall sind abwechselnd abge-
flachte Baukörper in der angege-
benen Firstneigung mit einer Ecke die
angewiesene Neigung zu besitzen.~~

2. Die Gebäude sind in Verbliedbauweise zu errichten. Untergeschützte Flächen können andersartig gestaltet werden. Für die Dacheindeckung sind dunkle bis mittlere Farbtöne zu verwenden. Nebengebäude erhalten Flachdächer und sind, soweit sie aneinander gebaut werden, in der Höhe und äußeren Gestaltung einander anzupassen.

3. Die als Wohn- und Vorgärten gekennzeichneten Flächen sind gärtnerisch zu gestalten. Die Vorgärten dürfen zu den öffentlichen Verkehrsflächen nur durch eine mindestens 10 cm hohe Randeinfassung abgegrenzt werden. Eine evtl. Einschränkung der Grünstücke außerhalb der Wohn- und Vorgartenbereiche darf nur durch Zäune mit Hinterpflanzung von Hecken, nicht durch Mauerwerk erfolgen.

4. Die Bauaufsichtsbehörde kann im Einzelfall von den in Punkt 3. genannten Festsetzungen, nach Anhören der Gemeinde gemäß § 103 (4) BauO NW, Ausnahmen zulassen.

- Durch I. Änderung der Gestaltungssatzung ersetzt (siehe Bekanntmachungstext rechts oben)

This architectural site plan illustrates a residential development in Hiddingsfel. The plan features several building footprints, each labeled with its specific zoning and dimensions. Key elements include:

- Building Footprints and Labels:**
 - Top Left:** WA I GRZ 0.3 GFZ 0.5 D=50°
 - Top Center:** WA II GRZ 0.3 GFZ 0.5 D=50°
 - Top Right:** WA II GRZ 0.3 GFZ 0.5 D=30°
 - Center Left:** WA I GRZ 0.4 GFZ 0.5 D=35°
 - Center Right:** WA II GRZ 0.3 GFZ 0.5 D=50°
 - Bottom Left:** WA I GRZ 0.4 GFZ 0.5 D=35°
 - Bottom Center:** WA II GRZ 0.3 GFZ 0.5 D=30°
 - Bottom Right:** WA II GRZ 0.3 GFZ 0.5 D=50°
- Courtyards and Open Spaces:**
 - Top Left Courtyard:** Labeled "GRZ 0.4 GFZ 0.5 D=35°".
 - Center Courtyard:** Labeled "GRZ 0.3 GFZ 0.5 D=30°".
 - Bottom Courtyard:** Labeled "GRZ 0.3 GFZ 0.5 D=30°".
- Infrastructure and Surroundings:**
 - Streets:** "v. Hiddingsfel" runs along the bottom edge. "Weg" is labeled in several locations.
 - Utilities:** "10 KV Leitung" is shown in the top left.
 - Landmarks:** "Friedhof" (Cemetery) is located to the right of the center.
 - Dimensions and Distances:** Various measurements are provided, such as "12.2m", "10.0m", "15.0m", and "10.0m".

Flur 52

Flur 53

Flur 10

Gemarkung Dülmen-Stadt

Flur 67

Satzung vom 16. Juni 1992
Über die 1. Änderung der Gestaltungssatzung für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Dernekamp“ in der Gemarkung Dülmen-Kirschspiel der Stadt Dülmen

Gemäß § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NW) vom 28.06.1984 (GW NW S. 419), zuletzt geändert am 20.06.1989 (GW NW S. 52) in Verbindung mit den §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GW NW S. 475), zuletzt geändert am 30.04.1991 (GW NW S. 214), wird aufgrund des Beschlusses der Stadtvertrederversammlung vom 14.05.1992 die Gestaltungsatzung für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Dornekamp“ in der Gemarkung Dülmen-Kirchspiel der Stadt Dülmen geändert und ergänzt.

Die Festsetzung:
 „Bei Gebäuden, für die eine Dachneigung von 35° und weniger vorgeschrieben ist, sind Dachgauben nicht zulässig“, entfällt und wird durch folgende Festsetzung ersetzt:
 „Bei Gebäuden, für die eine Dachneigung von 35° vorgeschrieben ist, sind Dachgauben grundsätzlich zulässig. Diese dürfen eine Gesamtfläche von max. 1/3 der zugehörigen Trauffläche nicht überschreiten und müssen einen seitlichen Abstand von mindestens 2,00 m vom Ortgang einhalten.
 Die Dachgauben von Doppelhäusern sind einheitlich zu gestalten und sollen jeweils zusammengefasst werden.
 Bei Gebäuden mit einer Dachneigung unter 35° sind Dachgauben unzulässig“.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung über die 1. Änderung der Gestaltungssatzung für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Dernekamp“ in der Gemarkung Dülmen-Kirchspiel der Stadt Dülmen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Begrenzung des räumlichen Geltungsbereiches ist aus dem mitveröffentlichten Übersichtsplan zu ersehen.

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
b) diese Zustimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, 16. Juni 1992 Ridder
Bürgermeister

1890

Im Schutzstreifen der 10 KV Leitung sind nur Gebäude bis zu einer Höhe von 35m (einschl. Kamin) über Erdgleiche zulässig. Bei Abweichungen sind die VEW zu beteiligen.

von der
Genehmigung
ausgeschlossen

Gesetzliche Grundlagen: §§ 2-10 BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. S.341) § 103 Bau. ONW vom 25.6.1962 (GV. NWS 373) in Verbindung mit § 4 der 1. Durchführungsverordnung zum BBauG vom 29.11.1960 (SGV NW 231)

Bestand		Planung		Sonstige Signaturen	
-----	Flurgrenze	-----	Bordstein	-----	Straßenachse
-----	Flurstücksgrenze	-----	Flurstücksgrenze	-----	Messungsinie
-----	Nutzungsgrenze			-----	Messungsinie
-----	Kanalschacht				
-----	Einlaufschart				
-----	Hydrant				
-----	Schiebekappe, Wasser				
-----	Versorgungsanlagen				
-----	Hauptabwasserleitungen				
	vorh. Wohngebäude vorh. Wirtschaftsgebäude vorh. öffentliche Gebäude Wasserfläche				Weitere Zeichen und Signaturen siehe Planzei- chenverordnung und Zeich- nenvorschrift für Kataster- Karten und Vermessungs- risse
		Über die Zulässigkeit von Nebengebäuden (Garagen, Kleintierställe) an den Grundstücksgrenzen wird gemäß § 7 (4) Bau O.N.W. im Baugenehmigungsverfahren ohne An- hören des Nachbarn entschieden.			

Entwurfverfasser Landkreis Coesfeld Planungsamt	Es wird beschieden, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der stadtbaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.	Entsprechung § 2 (1) B BauG vom 23.6.1950 hat der Rat am 25.11.1968, die aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 B BauG vom 23.6.1960 beschlossen	Die aufstellung dieses Planes wurde vom Rat am 29.10.1969 beschlossen.	Der aufstellungsbescheid des Rates vom 25.11.1968, ist gemäß § 210 B BauG vom 23.6.1960 in der Zeit vom 2.12.1969 bis 2.1.1970 offengelegen.	Dieser Plan hat gemäß § 216 des B BauG vom 23.6.1960 in der Zeit vom 2.12.1969 bis 2.1.1970 offengelegen.	Dieser Plan ist vom Rat gemäß § 210 B BauG vom 23.6.1960 und § 4, 28.10.1969 in der Verbindung mit § 4, 1.1.1970 (GV NW 237) und § 30 B BauG vom 23.6.1960 (GV NW 273) am 28.1.1970 als Satzung beschlossen worden.	Dieser Plan ist gemäß § 11 des B BauG vom 23.6.1960 mit Verfügung vom 24. April 1970 Az. 36.3.1-3205 genehmigt worden.	Gemäß § 12 des B BauG vom 23.6.1960 sind die Beschränkungen der Bauzeit der Ausführung am 30.5.1970 ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden.	Bebauungsplan: Dernekkamp 1. Ausfertigung Gemarkung: Dülmen Kspl Flur: 53 Maßstab: 1:1 000
Coesfeld den 27.10.1968 Graf Kreishaupt	Coesfeld den 4.8.1969 Bürgermeister Schriftführer	Dülmen den 4.8.1969 Bürgermeister Schriftführer	Dülmen den 24.11.1969 Bürgermeister Schriftführer	Dülmen den 5.1.1970 Bürgermeister Schriftführer	Dülmen den 24.9.1970 Bürgermeister Schriftführer	Münster den 24.9.1970 Der Regierungspräsident Im Auftrag	Münster den 1.6.1970 Bürgermeister	Dülmen den 1.6.1970 Bürgermeister	